

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dienen dem Schutz beider Vertragspartner. Die AGB sollen Missverständnisse und Unklarheiten zwischen dem Brautpaar (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) und André Wester (im folgenden Auftragnehmer genannt) als freier Redner beseitigen. Bei Fragen und Unklarheiten steht Ihnen der Auftragnehmer jederzeit gerne zur Verfügung.

1. Geltungsbereich

Der Auftragnehmer André Wester (Freier Redner), Vennhauser Allee 182, D-40627 Düsseldorf, bietet als Autor und Redner selbstverfasste Reden im Rahmen von Hochzeiten, Familienfeiern, Trauerfeiern etc. sowie Moderationen und künstlerische Einlagen (Gesang) an. Er erbringt seine Dienstleistungen gegenüber den Auftraggebern auf der Grundlage der nachstehenden Geschäftsbedingungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers. Geschäftsbedingungen der Auftraggeber werden nicht Vertragsbestandteil, auch für den Fall, dass der Auftragnehmer André Wester diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der Textform gem. § 126b BGB. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit und gelten als nicht getroffen. Nachträgliche Streichungen im Vertrag und den AGB gelten als nicht erfolgt. Änderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

2. Buchung und Terminreservierung

Nach der Kontaktaufnahme bzw. Anfrage durch das Brautpaar erfolgt ein unverbindliches Gespräch zum Kennenlernen, dass etwa eine halbe (½), maximal eine (1) Stunde umfasst und am Telefon oder per Videochat (z.B. Skype, Zoom oder MS Teams) stattfinden kann. Danach entscheidet das Brautpaar, ob es den freien Redner André Wester als Trauredner für ihre Hochzeit buchen will. Falls ja, senden die Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung per E-Mail an den Auftragnehmer.

In der Folge wird eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) geschlossen, in der alle wichtigen Details der freien Trauung festgehalten sind. Diese Vereinbarung wird vom Brautpaar als gemeinsame Auftraggeber ausgefüllt, von beiden Brautleuten unterzeichnet und innerhalb einer (1) Woche per Post oder als abgelichtete bzw. eingescannte Email-Anlage an den Auftragnehmer gesandt. Nach Erhalt wird die Vereinbarung vom Auftragnehmer André Wester gegengezeichnet und den Auftraggebern wird eine Ausfertigung zurückgesandt oder während des persönlichen Erstgespräches ausgehändigt.

Mit der schriftlichen Auftragserteilung wird, nach Erhalt der Teilrechnung (Versand per Email), innerhalb von 10 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars fällig. Der Restbetrag in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars zuzüglich angefallener Fahrtkosten/Spesen/Auslagen (Schlusszahlung) wird unmittelbar nach dem

Termin der Freien Trauung in Rechnung gestellt (Versand per Email) und ist innerhalb 10 Tagen vom Auftraggeber zu begleichen. Die Auftraggeber (das Brautpaar) schulden das gesamte vereinbarte Honorar, zuzüglich bereits angefallener oder noch anfallender und vereinbarter Fahrtkosten/Spesen/Auslagen, gemeinsam.

Die verbindliche Reservierung des Termins für die freie Trauung erfolgt erst mit Gegenzeichnung der schriftlichen Auftragserteilung durch den Auftragnehmer und nach Eingang der vereinbarten Anzahlung in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars innerhalb von 10 Tagen auf dem angegebenen Konto. Andernfalls kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten mit der Folge, dass die Reservierung hinfällig ist und keine Leistungspflicht mehr besteht. Die Terminreservierung ist dann für beide Seiten ohne weitere Folgen hinfällig.

Mit Auftragserteilung erkennen die Auftraggeber die Gültigkeit dieser AGB an.

3. Fahrtkosten, Hotelübernachtung und Reisekosten

Kosten, die durch die Besichtigung einer Veranstaltungsortlichkeit für den Auftragnehmer entstehen, werden den Auftraggebern in Rechnung gestellt. Für Fahrtkosten mit dem Pkw werden 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer berechnet. Übernachtungskosten sowie dem Auftragnehmer entstehende Reisekosten für Zug, Flugzeug, Bahn, Fähre, Taxi etc. werden den Auftraggebern in Rechnung gestellt.

Sofern eine auswärtige Übernachtung und/oder eine Flugreise erforderlich und vereinbart ist, übernehmen die Auftraggeber die Buchung sowie die Kosten für Flüge, Transfers, Halbpension in einem Hotel bzw. einer Pension der Mittelklasse in der unmittelbaren Nähe des Trauortes und ggfls. vor Ort anfallende Taxikosten. Des Weiteren kann je nach vermehrtem Zeitaufwand ein höheres Honorar anfallen.

4. Leistungen und Pflichten der Auftraggeber

Die Auftraggeber werden aktiv am Prozess der Vorbereitung der Traueremonie mitwirken.

Nach schriftlicher Auftragserteilung erhalten die Auftraggeber Fragebogen, die sie bis spätestens drei (3) Wochen vor dem vereinbarten Termin für das persönliche Erstgespräch bzw. Traugespräch ausführlich beantworten und an den Auftragnehmer zurücksenden. Die Auswertung der Antworten seitens des Auftragnehmers stellt eine wichtige Grundlage für die Traueremonie und insbesondere die Traureda dar.

Das persönliche Erstgespräch findet etwa sechs (6) bis drei (3) Monate vor dem Termin der freien Trauung / Hochzeit an einem von beiden Parteien abgestimmten Ort (z.B. bei den Auftraggebern zu Hause, in einem Café oder in den Büroräumen des Auftragnehmers) statt. Während dieses ausführlichen Gesprächs mit einer Dauer von ca. zwei (2) bis drei (3) Stunden, werden alle weiteren Fragen, die persönliche Geschichte und Wünsche des Brautpaares besprochen und erläutert.

Die Auftraggeber erklären sich zur digitalen Aufzeichnung des persönlichen Erstgesprächs und ggfls. weiteren Gesprächen, sowie zur Speicherung und Verarbeitung der Aufnahmen bereit.

Die Auftraggeber stellen sicher, dass alle notwendigen technischen Voraussetzungen (Stromanschluss, geeignete Beschallungsanlage mit 2 Mikrofonen) für das Halten der Traureda am Veranstaltungstag und Veranstaltungsort vorhanden bzw. erfüllt sind. Für die fachgerechte Bedienung der bereitgestellten Beschallungsanlage sind von den Auftraggebern zu bestimmende Personen (Helfer etc.) zuständig. Etwaige Ton- und oder Funktionsprobleme können nicht beim Auftragnehmer gerügt werden.

Falls die Auftraggeber in der vorgesehenen Location bzw. am Ort der Freien Trauung über keine entsprechende Beschallungsanlage mit Mikrofonen verfügen, kann die entsprechende Technik als optionale Leistung beim Auftragnehmer hinzugebucht werden. In diesem Fall ist unbedingt anzugeben, mit wieviel Gästen die Auftraggeber bei der Traueremonie bzw. Hochzeit rechnen, damit die ausreichende Dimensionierung der Anlage durch den Auftragnehmer vorgenommen werden kann.

Die Auftraggeber gewährleisten durch Bereitstellung von Helfern ggfls. erforderliche Unterstützung vor Ort beim Transport und Aufbau von Ausrüstungsgegenständen des Auftragnehmers (Beschallungsanlage etc.).

Ggfls. anfallende GEMA-Gebühren, Gebühren sonstiger Verwertungsgesellschaften und Künstlersozial-versicherungsabgaben (KSK) sowie Energiekosten (z.B. für den Betrieb der ggfls. hinzugebuchten Beschallungsanlage) werden von den Auftraggebern übernommen.

5. Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

Der Inhalt der geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem geschlossenen Vertrag bzw. der geschlossenen Vereinbarung.

Der Auftragnehmer setzt die persönlichen Wünsche der Auftraggeber, die im Vorfeld kommuniziert und dokumentiert wurden, nach bestem Wissen und Gewissen um, sofern die Durchführbarkeit gegeben ist. Für die Durchführung der freien Trauung sowie Erstellung der Traureden gilt jedoch grundsätzlich die künstlerische Freiheit, d.h. die Art der Ausführung, Durchführung sowie Abweichungen vom Manuskript bilden keinen Grund für eine nachträgliche Mängelrüge. Abweichungen vom schriftlichen Redemanuskript sind möglich.

Die freie Trauung wird zum vereinbarten Termin (Uhrzeit, Tag) und am vereinbarten Ort durchgeführt.

Es werden ausschließlich Leistungen vom Auftragnehmer erbracht, die zuvor schriftlich vereinbart wurden. Erweiterungen und Änderungen bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen Auftragsbestätigung.

Alle Leistungen, die nicht in der schriftlichen Vereinbarung bzw. im Vertrag aufgeführt werden, sind Zusatzleistungen. Etwaige Nebenabreden müssen schriftlich festgehalten werden.

Für Beiträge anderer Personen während der Trau- bzw. Hochzeitszeremonie (z.B. durch Angehörige oder Freunde des Brautpaares) übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung und keine Haftung.

6. Leistungsänderungen

Änderungen des Vertrages können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich ergänzt werden.

Bei Veränderungen der Leistungen nach Vertragsschluss (z.B. Ortsänderung des persönlichen Erstgesprächs, Ortsänderung oder Terminänderung der Hochzeit bzw. freien Trauung) ist der Auftragnehmer berechtigt, das Honorar und die sonstigen Kosten neu zu kalkulieren und entsprechend anzupassen.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag endet mit Erbringung der letzten Leistungen durch den Auftragnehmer und der vollständigen Begleichung aller Rechnungen durch die Auftraggeber.

8. Honorar und Fälligkeit der Zahlung

Erteilen die Auftraggeber den Auftrag schriftlich an den Auftragnehmer und unterzeichnet der Auftragnehmer die Vereinbarung bzw. den Vertrag, beginnt der Honoraranspruch. Alle angegebenen Preise bzw. Vergütungen verstehen sich in Euro inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in Höhe von 19 Prozent. Bei Rechnungen an private Auftraggeber im EU-Ausland wird ebenfalls die reguläre Umsatzsteuer berechnet und auf der Rechnung ausgewiesen.

Der Honoraranspruch setzt sich zusammen aus

- dem Preis der vereinbarten Dienstleistungen (Honorar) inkl. optionaler Buchungen (z.B. Miete Tonanlage),
- einer Fahrtkostenpauschale in Höhe von 0,30 Euro/km für das Traugespräch und die freie Trauung / Hochzeit sowie für weitere notwendige Fahrten und Parkgebühren,
- ggfls. Übernachtungskosten,
- ggfls. Kosten für Fahrten mit Zug, Taxi, Flugzeug etc. Diese werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

Je nach vermehrtem Zeitaufwand kann ein höheres Honorar anfallen.

Veranstaltungsbedingt anfallende Gebühren oder Kosten (z.B. GEMA) sind vom Auftraggeber unmittelbar zu entrichten.

50% des vereinbarten Honorars und ggfls. optionale Buchungen (Anzahlung) sind ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung und mit Rechnungsstellung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Die restlichen 50% des Honorars und ggfls. optionale Buchungen zuzüglich angefallener Fahrtkosten/Spesen/Auslagen (Schlusszahlung) sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsstellung (diese erfolgt unmittelbar nach dem Termin der freien Trauung bzw. Hochzeit) auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Im Falle eines Zahlungsverzugs kommt der aktuell geltende Verzugszinssatz p.A. für den noch fälligen Betrag zur Anrechnung.

Bei Nichtzahlung bzw. nicht fristgerechter Zahlung der Anzahlung (Zahlungsverzug) behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Terminreservierung verfällt. Durch die Auftraggeber bis dahin geleistete Zahlungen werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zusätzlich werden Mahngebühren in Höhe von 15,00€ je Mahnung fällig.

Der Anspruch auf Vergütung des Honorars, sämtlicher Kosten und Reisekosten entfällt auch dann nicht, wenn die Hochzeit nicht fristgerecht oder gar nicht stattfindet. Vorausgesetzt, der Auftragnehmer hat die Gründe für den Ausfall der Hochzeit nicht zu verantworten.

9. Dauer des Engagements

Das Engagement beschränkt sich zeitlich auf die Dauer der Zeremonie, welche in der Regel etwa 60 Minuten dauert. Anspruch auf eine Anwesenheit darüber hinaus besteht nicht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, 30 Minuten vor der Trauung und für einen

Zeitraum von 90 Minuten ab vereinbartem Termin vor Ort zu sein, um etwaige Verzögerungen auffangen zu können.

10. Voraussetzungen für die Durchführung der freien Trauung / Hochzeit

Der Auftragnehmer ist während der Zeremonie vor störenden Witterungseinflüssen (z.B. Regen, übermäßiger Sonneneinstrahlung, andere störende Witterungseinflüsse usw.) zu schützen, da er sonst eine ordnungsgemäße Abwicklung der Zeremonie nicht gewährleisten kann. Optional gemietete Technik (Beschallungsanlage etc.) muss ebenfalls entsprechend vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützt werden.

Die Auftraggeber gewährleisten, dass dem Auftragnehmer zum Termin der Freien Trauung in unmittelbarer Nähe der Location bzw. am Ort der Freien Trauung eine PKW-Parkmöglichkeit zur Verfügung steht, um seine Ausstattung und ggfls. eine Beschallungsanlage anliefern und aufbauen zu können.

Bei unzureichenden Aufbau- und Betriebsbedingungen kann der Auftragnehmer den Auftritt verweigern und er hat das Recht, die Zusammenarbeit zu beenden bzw. abubrechen. Bereits getätigte Zahlungen der Auftraggeber werden in diesem Fall nicht zurückerstattet und den Auftraggebern stehen keine Schadensersatzansprüche zu.

Für Schäden, die durch unzureichende Aufbau- und Betriebsbedingungen entstehen, haften die Auftraggeber.

11. Rücktritts- und Kündigungsrecht der Auftraggeber

- Ein Rücktritt / Widerruf der Auftraggeber innerhalb der ersten vierzehn (14) Tage nach Vertragsunterzeichnung ist ohne Angabe von Gründen möglich (Absendetag ausreichend).
- Der Rücktritt muss in schriftlicher Form, ausschließlich per Post oder E-Mail, erfolgen.
- Hat das persönliche Erstgespräch zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer bereits in den ersten vierzehn (14) Tagen stattgefunden (z.B. bei einer sehr kurzfristigen Buchung), so wird die bereits erbrachte Leistung sowie die Fahrtkosten (bei PKW-Fahrten 0,30 Euro pro Kilometer, andernfalls die Kosten für die An- und Abreise mit dem entsprechenden Verkehrsmittel) durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Dabei wird ein Stundenverrechnungssatz von 75,00€ vereinbart.

Im Falle eines Rücktritts kann der Auftragnehmer den Auftraggebern folgende Ausfallkosten berechnen:

- Bei einem Rücktritt nach vierzehn (14) Tagen, aber noch vor dem persönlichen Erstgespräch, sind 25 Prozent des vereinbarten Gesamthonorars ggfls. zuzüglich Reisekosten, die nicht stornierbar sind und Auslagen zu zahlen.
- Bei einem Rücktritt nach vierzehn (14) Tagen, nachdem das persönliche Erstgespräch bereits stattgefunden hat, sind 50 Prozent des vereinbarten Gesamthonorars ggfls. zuzüglich Reisekosten, die nicht stornierbar sind und Auslagen zu zahlen.
- Bei einem Rücktritt ab zwölf (12) Wochen vor dem vereinbarten Termin der freien Trauung / der Hochzeit sind 75 Prozent des vereinbarten Gesamthonorars ggfls. zuzüglich Reisekosten, die nicht stornierbar sind und Auslagen zu zahlen.
- Bei einem Rücktritt ab vier (4) Wochen vor dem vereinbarten Termin der freien Trauung / der Hochzeit ist das gesamte vereinbarte Honorar (100 Prozent) ggfls. zuzüglich Reisekosten, die nicht stornierbar sind und Auslagen zu zahlen.

Eine Auflösung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen ist zu jeder Zeit möglich.

12. Rücktritts- und Kündigungsrecht des Auftragnehmers

Ein Rücktritt / Widerruf des Auftragnehmers innerhalb der ersten vierzehn (14) Tage nach Vertragsunterzeichnung ist ohne Angabe von Gründen möglich (Absendetag ausreichend). Der Rücktritt muss in schriftlicher Form erfolgen (per Post oder E-Mail).

Bei nicht erfolgter bzw. nicht fristgerechter Zahlung (Anzahlung und / oder Schlusszahlung) und/oder unmöglicher Zusammenarbeit, kann der Auftragnehmer den Vertrag / die Vereinbarung mit den Auftraggebern einseitig kündigen. Die bis dahin geleisteten Zahlungen der Auftraggeber werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. Eine Auflösung des Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen ist zu jeder Zeit möglich.

13. Nichterbringung der Leistung

Kann die freie Trauung bzw. Hochzeit durch einen unvorhergesehenen, plötzlich eintretenden Umstand (schwere Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, höhere Gewalt oder aus anderen wichtigen Gründen) nicht durch den Auftragnehmer persönlich durchgeführt werden, hat dieser den Umstand dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer wird versuchen, einen geeigneten Ersatzredner zu organisieren, darauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Falls der Auftragnehmer einen Ersatzredner bzw. eine Ersatzrednerin stellen kann und diesem / dieser eine bereits fertig gestellte Rede zur Verfügung stellt, behalten alle vertraglichen Regelungen ihre Gültigkeit. Der Auftragnehmer wird seinerseits eine entsprechende Vergütung des Ersatzredners vornehmen. Der vertretende Ersatzredner bzw. die Ersatzrednerin wird durch den Auftragnehmer André Wester über den geplanten Ablauf der Hochzeit informiert und ihm oder ihr werden alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Mit der Unterschrift des Vertrages stimmen die Auftraggeber, sollte dieser Fall eintreten, vorsorglich einer solchen Daten- und Informationsweitergabe zu.

Die Auftraggeber sind jedoch nicht verpflichtet, eine(n) vom Auftragnehmer vorgeschlagene(n) Ersatzredner(in) zu akzeptieren. In den vorgenannten Fällen stehen den Auftraggebern keine Schadensersatzansprüche zu.

Kann der Auftragnehmer keine(n) Ersatzredner(in) stellen bzw. wird ein(e) solche(r) von den Auftraggebern nicht akzeptiert, entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. Die bereits gezahlten Honorare werden umgehend zurückerstattet. Wird der Ausfall des Auftragnehmers innerhalb von 4 Wochen vor dem Hochzeitstag bekannt und nur das fertiggestellte Redemanuskript gewünscht, um es beispielsweise durch eine(n) selbst organisierte(n) Redner(in) vortragen zu lassen, werden hierfür 70 Prozent des vertraglich vereinbarten Honorars zzgl. aller bis dahin tatsächlich angefallenen Fahrtkosten und Spesen berechnet.

14. Verspätung des Auftragnehmers

Für eine unvorhersehbare Verspätung des Auftragnehmers am Tag der freien Trauung bzw. Hochzeitstag aufgrund höherer Gewalt (z.B. Stau, Starkregen, Hagel, Schneefall, Unfall, Autobahn- oder Straßensperrung usw.) kann der Auftragnehmer nicht haftbar gemacht werden.

15. Mängel

Mängel und Beanstandungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.

16. Haftung des Auftragnehmers

Grundsätzlich verjähren Schadenersatzansprüche nach einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Entstehung des Schadenersatzanspruches und der Kenntnisnahme bzw. mit fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers.

Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen für Schadenersatz, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und im Übrigen ausgeschlossen. Ebenso sind Schadenersatzansprüche wegen Verzug oder Nichterfüllung ausgeschlossen. Für Fremdleistungen, die lediglich über den Auftragnehmer vermittelt wurden, ist eine Haftung durch den Auftragnehmer grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für Vermögens- und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn und nicht für Verzögerungen oder Ausführungsmängel, die durch eine unklare, falsche oder unvollständige Auftragserteilung oder Fehler bzw. missverständliche oder gar falsche Angaben beim Vorgespräch zur Auftragserteilung entstehen. Haftung und Schadenersatzansprüche sind auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Dies bezieht sich sowohl auf eventuelle eklatante Mängel als auch auf Nichterfüllung des Vertrags. Weiterhin ist die Haftung des Auftragnehmers für Fremdbeiträge während der freien Trauung ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist außerdem nicht haftbar zu machen, für eine nichtschuldhafte Verspätung zur freien Trauung durch höhere Gewalt. Hierzu zählen beispielsweise schlechte Witterungsverhältnisse (z.B. Schnee, Starkregen, Hagel etc.) oder verkehrsbedingte Verzögerungen (z.B. Autopanne, Verkehrsstau, Unfallbedingte Sperrungen etc.).

Für indirekte oder Folgeschäden wird vom Auftragnehmer bei jeder Art von fahrlässig verursachten Schäden keine Haftung übernommen.

17. Haftung der Auftraggeber

Sollten bei der Hochzeit Ausrüstungsgegenstände des Auftragnehmers (z.B. Beschallungsanlage) geliehen bzw. genutzt werden, so sind diese mit der gebotenen und erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Hat der Auftraggeber oder ein Dritter (z.B. Hochzeitsgäste, Mitarbeiter der Veranstaltungsortlichkeit etc.) schuldhaft Schäden an Ausrüstungsgegenständen verursacht, ist der Auftraggeber schadenersatzpflichtig und die Schäden sind dem Auftragnehmer in vollem Umfang zu ersetzen.

Die Dauer des Anspruchs der Auftraggeber an der Nutzung der optional gebuchten Ausrüstungsgegenstände beschränkt sich auf die Dauer des Engagements nach Ziffer 9 dieser AGB.

Die Auftraggeber haften umfassend füreinander, sodass gegebenenfalls die Zahlung des Gesamtbetrags des Auftrags von nur einer Partei der Auftraggeber zu erbringen bzw. zu übernehmen ist.

18. Datenschutz

Alle persönlichen Daten und Informationen der Auftraggeber, die nicht zur Weiterleitung an Dritte bestimmt sind, werden vom Auftragnehmer streng vertraulich behandelt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Schutz der Daten der Auftraggeber vor unbefugtem Zugriff.

Die Auftraggeber erteilen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu, dass der Auftragnehmer die von den Auftraggebern übermittelten personenbezogenen Daten und Informationen elektronisch in maschinenlesbarer Form speichert und für die vorausgesetzten Geschäftszwecke maschinell verarbeitet.

Lediglich die Vertragsunterlagen und das Script der Traurede werden vom Auftragnehmer nach Erfüllung bzw. Abschluss des Auftrages archiviert. Durch ihre Unterschrift stimmen die Auftraggeber dieser Archivierung zu.

Die Auftraggeber erklären sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer Fotos, Videos und ggfls. Tonaufzeichnungen der freien Trauung bzw. Hochzeit zur Eigenwerbung auf seiner Webseite und über Social Media (Facebook, Instagram etc.) veröffentlichen darf. Sind Personen auf den Bildern klar zu erkennen, erfolgt eine Veröffentlichung selbstverständlich nur mit Einverständniserklärung der beteiligten Person. Andernfalls werden Gesichter unkenntlich gemacht (z.B. Verpixelt).

Ton- und Bildmitschnitte der Hochzeitszeremonie, insbesondere der Traurede, dürfen von den Auftraggebern ausschließlich für private Zwecke angefertigt und genutzt werden. Eine kommerzielle Nutzung, Verfremdung oder Veröffentlichung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers untersagt. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Auftragnehmer vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

19. Einwilligung zur Übertragung von Bildrechten, Fotoaufnahmen und/oder Filmaufnahmen

Verzichtserklärung

Die Auftraggeber räumen dem Auftragnehmer unentgeltlich und unwiderruflich, räumlich und zeitlich unbeschränkt, das Recht zur Verwertung aller in Betracht kommenden Nutzungszwecke, die im Rahmen einer Zeremonie durch den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen (freie Mitarbeiter des Auftragnehmers) erstellten Fotos, Tonaufnahmen und/oder Filmaufnahmen, mit einer unveränderten oder veränderten Darstellung ein. Darüber hinaus auch die kommerzielle Nutzung zum Zwecke der Werbung, unabhängig davon, ob diese Zwecke, Waren oder Dienstleistungen schon bei Vertragsabschluss bestanden oder bekannt waren. Dieses Recht umfasst ebenfalls eine Digitalisierung und eine elektronische Bildbearbeitung, etwa durch Retuschieren und/oder Montagen.

20. Widerrufsbelehrung

Nur soweit der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurde oder als Fernabsatzvertrag gilt, steht dem Auftraggeber, wenn er Verbraucher ist, ein Widerrufsrecht wie folgt zu:

Widerrufsbelehrung/Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den geschlossenen Vertrag mit dem Auftragnehmer André Wester zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie dem Auftragnehmer, André Wester, Vennhauser Allee 182 in 40627 Düsseldorf, Telefon 0211-15772886, E-Mail: office@trauredner-hochzeit-nrw.de, mittels eindeutiger schriftlicher Erklärung (Briefpost oder E-Mail) über den Entschluss informieren, den geschlossenen Vertrag widerrufen zu wollen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie den Vertrag widerrufen, erstattet der Auftragnehmer alle bis dahin erhaltenen Zahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über ihren Widerruf dieses Vertrages beim Auftragnehmer eingegangen ist.

Haben die Auftraggeber verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll (z.B. bei sehr kurzfristiger Buchung), so haben Sie dem Auftragnehmer einen angemessenen Betrag gemäß Punkt 11.2. dieser AGB zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Auftraggeber den Auftragnehmer von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

21. Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsgeschäfte oder andere rechtliche Beziehungen gilt deutsches Recht. Im Geschäftsverkehr mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und mit natürlichen Personen wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten über diese AGB der Sitz des Auftragnehmers festgelegt. Der Gerichtsstand ist somit Düsseldorf. Ergänzend zum Vertrag und den AGB gelten die Bestimmungen des BGB.

22. Urheberrecht

Die vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags erstellten und/oder vorgetragenen Reden, Werke etc. unterliegen dem Schutz des deutschen Urheberrechts.

Alle durch den Auftragnehmer im Rahmen der Gestaltung der Trauerzeremonie erzeugten Ideen, Präsentationen, Projektskizzen, Projektplanungen, Konzepte, Werke, Layouts und Reden sind geistiges Eigentum des Auftragnehmers André Wester. Eine Nutzung ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig. Insbesondere für den Inhalt der Traureden bzw. der Trauerzeremonie liegen die alleinigen Rechte aller Art beim Urheber, d.h. beim Auftragnehmer André Wester.

Inhalte der Trauerzeremonie auf Tonträgern oder Videoaufnahmen dürfen ausschließlich für private Zwecke der Auftraggeber genutzt werden. Die Auftraggeber sind nicht berechtigt, die Werke selbst oder einzelne Gestaltungselemente des Werks in anderer Form zu nutzen. Dies gilt insbesondere auch für die Erstellung und weitere Nutzung bzw. Verwendung von Videoaufnahmen mit Ton, welche die Durchführung der Traureden bzw. Trauerzeremonie durch den Auftragnehmer, vollständig oder in Teilen, enthält.

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, sind Entwürfe und fertige Redetexte, die den Auftraggebern im Rahmen der Durchführung überlassen werden, nach Beendigung des Auftrags ohne weitere Aufforderung von diesen zu vernichten. Eine Weitergabe an Dritte und/oder die anderweitige Nutzung, auch in Teilen, ist ausdrücklich nicht gestattet.

Die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Wiedergabe, Nachbildung, Verfremdung, Übertragung oder Verbreitung der Inhalte in der Öffentlichkeit, in Online-, oder Printmedien oder anderen Medien sowie eine kommerzielle Nutzung ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers ausdrücklich untersagt.

23. Steuer

Der Auftragnehmer ist selbständig tätig und beim Finanzamt Düsseldorf gemeldet.

24. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der geschlossenen Vereinbarung bzw. des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der restlichen Vertragsbestandteile hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt. Diese muss dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung so nah wie möglich kommen.

Düsseldorf, den 01.01.2024